

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-11.000/0002-I/PR3/2019

20. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Februar 2019 unter der **Nr. 2800/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wartepflicht bei digitalen Vignetten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Die ursprüngliche Idee der digitalen Vignette ist die prompte Verfügbarkeit, unabhängig von den Verkaufsstellen. Das wird natürlich durch die jetzt gültige Wartepflicht konterkariert.*
 - a. *Warum wurden die absehbaren rechtlichen Probleme nicht im Vorfeld der Einführung der digitalen Vignette beseitigt?*
 - b. *Ist man seitens des Ressorts momentan in Gesprächen, um diese unverständliche Wartefrist im Sinne der Mautzahler_innen zu eliminieren?*
 - c. *Gibt es eine Einschätzung, ob nicht genau diese Wartepflicht den Erfolg dieses neuen Produkts gefährdet?*

- a. Grundlage der Bestimmung des § 15 Abs. 2 Z 8 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), wonach die Mautordnung der ASFINAG Bestimmungen über den Rücktritt vom Erwerb digitaler Vignetten sowie Bestimmungen, dass bei ihrem Erwerb im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der achtzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist, enthalten kann, ist die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wie auch des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt der Vertrieb einer digitalen Vignette im Fernabsatz in den Geltungsbereich der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie und somit des österreichischen Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG). Wäre die digitale Vignette sofort gültig,

könnten Verbraucher eine digitale Vignette im Fernabsatz erwerben, das Autobahnen- und Schnellstraßennetz nutzen – und anschließend innerhalb der vierzehntägigen Rücktrittsfrist unter Wahrung ihres Rückzahlungsanspruches – vom Erwerb zurücktreten. Dies würde im Ergebnis auf die Einführung von Tagesvignetten zum Preis von rund 24 Cent inkl. USt. hinauslaufen und damit das geltende Tarifsysteem ad absurdum führen. Eine nationale Ausnahmeregelung vom Rücktrittsrecht wäre aber unionsrechtswidrig, da die dem FAGG zu Grunde liegende EU-Verbraucherrechte-Richtlinie eine Ausnahme für Mautschuldverhältnisse nicht zulässt.

- b. Um allen Verbrauchern künftig aber im Fernabsatz doch eine digitale Vignette anbieten zu können, die bereits am Tag des Erwerbes gültig werden kann, ohne dass für die ASFINAG das Risiko erheblicher Einnahmenverluste aus der Wahrnehmung von Rücktrittsrechten durch die Verbraucher besteht, müsste eine Änderung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie dahingehend erfolgen, dass eine Ausnahme für Mautschuldverhältnisse vom Rücktrittsrecht erfolgt. Die Vertretung der österreichischen Position in der Ratsarbeitsgruppe über den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag zur Änderung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie obliegt dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Dieses wurde vom ho. Ressort ersucht, im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher das Anliegen einer entsprechenden Ausnahme vom Rücktrittsrecht für den Erwerb und damit einer sofortigen Gültigkeit der digitalen Vignette ohne Möglichkeit von Missbrauch auf europäischer Ebene zu vertreten.
- c. Der Anteil digitaler Vignetten am gesamten Vignettenabsatz wird durch die notwendige unionsrechtskonforme Ausgestaltung des digitalen Vignettensystems durchaus beeinträchtigt, doch wäre die einzige Alternative dazu das alleinige Beibehalten des bestehenden Klebevignettensystems gewesen.

Zu Frage 2:

- *Für Unternehmer_innen gilt die Wartepflicht nicht. Sehen Sie darin nicht eine Schlechterstellung der Mehrzahl der Mautzahler_innen?*

Die unterschiedliche Regelung des Rücktrittsrechts resultiert aus den die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des FAGG, das den Schutz von Verbrauchern im Falle von Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern u.a. durch Einräumung eines Rücktrittsrechts bezweckt.

Zu Frage 3:

- *Die ASFINAG schreibt: "Sie können die Digitale Vignette auch an den **Vertriebsstellen** des ÖAMTC, ARBÖ und ADAC, in diversen Tankstellen und Trafiken sowie an den ASFI-*

NAG Mautstellen kaufen." Wie sollte die mit Wartepflicht versehene digitale Vignette hier konkurrenzfähig gegenüber der sofort gültigen Klebevignette sein?

Der Erwerb von digitalen Vignetten innerhalb von Geschäftsräumen oder an Automaten ist nicht vom Anwendungsbereich des FAGG erfasst und sind die dort erworbenen digitalen Vignetten sofort gültig.

Zu Frage 4:

- *Wie hoch soll der Anteil der digitalen Vignetten im ersten Jahr sein, dass Sie das Projekt als den Zielvorgaben entsprechend betrachten werden?*

Der ASFINAG wurden keine Zielvorgaben gesetzt. Als Beleg für die erfolgreiche Einführung der digitalen Vignette kann aber der Anteil digitaler Jahresvignetten am gesamten Jahresvignettenabsatz im Jahr 2018 herangezogen werden. Dieser Anteil betrug rd. 28 %.

Zu Frage 5:

- *Verfolgen Sie das zukünftige Ziel, Vignetten nur mehr digital auszugeben?
a. Wenn ja, wie sieht der entsprechende Zeitrahmen aus?*

Eine Novellierung des BStMG, die Erwerbern von Vignetten die Wahlmöglichkeit zwischen digitalen Vignetten und Klebevignetten entziehen soll, ist nicht beabsichtigt.

Zu Frage 6:

- *An welchen internationalen Modellen orientiert sich das österreichische Modell?*

Die Ausgestaltung des digitalen Vignettensystems hatte ausschließlich im Rahmen des durch die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie und des FAGG vorgegebenen rechtlichen Rahmens zu erfolgen.

Ing. Norbert Hofer

